

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 12. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. September 2022)

zum Thema:

Entfernung oder Kürzung von Vibrissen bei Hunden

und **Antwort** vom 23. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13217
vom 12. September 2022
über Entfernung oder Kürzung von Vibrissen bei Hunden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche tierschutzrechtlichen Regelungen befassen sich mit der Entfernung oder Kürzung von Vibrissen bei Hunden? Was genau ist dort dazu ausgeführt und welche Konsequenzen ergeben sich daraus in der tierärztlichen Praxis, für Hundefriseure oder Ausrichter von Hundeausstellungen?

Antwort zu 1:

Gemäß § 6 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres verboten. Dieses Verbot bezieht sich in bestimmten Fällen auch auf nachwachsende Körperteile. So stellt die Entfernung oder das Kürzen von Vibrissen eine vorübergehende Amputation im Sinne des § 6 TierSchG dar. Ein Verstoß gilt als Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG. Eine Kürzung oder eine Entfernung der Vibrissen ist nur gestattet, sofern dafür eine tierärztliche Indikation besteht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a TierSchG). In diesem Fall ist der Tierarzt zu dem Eingriff befugt. Das bedeutet, Hundefriseuren ist es ebenso wie Privatpersonen verboten, die Vibrissen zu kürzen oder zu entfernen.

Nach § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung besteht ein Ausstellungsverbot für Hunde, bei denen Körperteile tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind. Wie zuvor ausgeführt, handelt es sich sowohl beim Kürzen als auch beim Entfernen vom Vibrissen um eine vorübergehende Amputation von Körperteilen. Daraus ergibt sich, dass betroffene Hunde nicht an Ausstellungen teilnehmen dürfen. Die Regelung des § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung umfasst auch das Verbot, Ausstellungen mit Hunden, deren Vibrissen gekürzt oder entfernt wurden, zu veranstalten.

Frage 2:

Welche Bedeutung kommt Vibrissen bei Hunden im Vergleich mit anderen Tieren zu? Kann das Fehlen der Tasthaare durch andere Sinnesorgane oder Verhaltensweisen ausgeglichen werden?

Antwort zu 2:

Vibrissen sind ein wichtiger Teil des taktilen sensorischen Apparats bei fast allen Säugetieren, außer beim Menschen. Dem hochsensiblen Tastorgan kommen vielfältige Bedeutungen zu: Insbesondere eine Schutzfunktion im Gesichtsbereich, vor allem im Dunkeln oder um bei schneller Fortbewegung mit gesenktem Kopf den Abstand zum Boden einzuschätzen. Sie helfen zudem bei der Ortung von Gerüchen und sind ein Teil der innerartlichen Kommunikation. Es gibt nur wenige Studien zur Bedeutung und Funktion der Vibrissen bei verschiedenen Säugetierarten. Beim Hund gibt es hauptsächlich Fallberichte, u.a., dass sich ein blinder Hund ohne Vibrissen schlechter in der Umgebung zurechtfindet und dass sich Jagdhunde ohne Vibrissen im Dickicht Verletzungen zuzogen. Diese Berichte zeigen, dass das Fehlen der Vibrissen nicht durch andere Sinnesorgane oder Verhaltensweisen ausgeglichen werden konnte.

Frage 3:

Ist dem Senat das Gutachten von PD Dr. Guido Dehnhardt (Ruhr-Universität Bochum) zur Bedeutung des Scherens der Vibrissen beim Pudel bekannt? Dort heißt es: „Es ist davon auszugehen, dass die Relevanz der Vibrissen bei einigen Hundearten, insbesondere bei der Haustierrasse „Pudel“, zu Gunsten anderer Sinneskanäle reduziert ist.“ Weiter führt er aus, dass wegen des ständig nachwachsenden Fells bei einem im Schnauzenbereich nicht geschorenen Pudels mechanische Außenreize nur bedingt auf den Haarschaft der Vibrissen einwirken können. Gibt es in diesem Zusammenhang Ausnahmen bei der tierschutzrechtlichen Bewertung der Entfernung oder Kürzung von Vibrissen bei den Hunderassen, bei denen das Fell ständig nachwächst, wie z.B. beim Pudel oder Lagotto Romagnolo?

Antwort zu 3:

Dem Senat ist das Gutachten von PD Dr. Guido Dehnhardt bekannt. Die Annahme des Verfassers, dass Vibrissen bei Pudeln eine untergeordnete biologische Funktion hätten, beruhen lediglich auf seinen Beobachtungen von zwei Pudeln beim Kürzen der Vibrissen, wobei die Hunde keine Schmerzzeichen oder anschließende Verhaltensauffälligkeiten zeigten sowie auf seinen

Rückschlüssen bzgl. der Fellbeschaffenheit der Tiere. Aufgrund eines fehlenden Belegs für diese Behauptung ist die These nach Auffassung des Senats wissenschaftlich nicht belastbar. Der Senat vertritt zudem die Auffassung, dass, wenn wie vom Autor angeführt, die Funktion der Sinushaare bei bestimmten Rassen aufgrund der Zuchtstandards rassebedingt eingeschränkt sei, züchterische Bemühungen erfolgen sollten, um die Funktion der Sinushaare so weit wie möglich wiederherzustellen. Ausnahmen bei der tierschutzrechtlichen Bewertung der Entfernung oder der Kürzung von Vibrissen bei Hunderassen, bei denen das Fell ständig nachwächst, sind nach den geltenden gesetzlichen Regelungen nicht vorgesehen und wären nach Ansicht des Senats auch nicht gerechtfertigt.

Berlin, den 23.09.2022

In Vertretung
Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz